

**Hasso Lieber; Ursula Sens: Fit fürs Schöffenam-
amt. Ratgeber für ehrenamtliche Rich-
terinnen und Richter in der Strafgerichts-
barkeit. 3., vollständig überarb. Aufl.**

Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2024. 317 S.
ISBN 978-3-7560-0899-5 € 26,90

Das Amt der Schöfin bzw. des Schöffen ist wichtig und voraussetzungsvoll. Wichtig, weil es sozusagen die „Erdung“ der Strafjustiz in der Bevölkerung darstellt. Recht wird ja „im Namen des Volkes“ gesprochen. Voraussetzungsvoll, weil Rechtslaien in Gerichtsverfahren mit (weitestgehend) gleichen Rechten wie die Berufsrichter teilnehmen sollen, ihnen aber deren Berufshintergrund, Studium und Vertrautheit mit den Abläufen bei Gericht regelmäßig fehlen. Es ist kein Geheimnis, dass die Einführungsveranstaltungen für Schöffen, die von den Gerichten selbst angeboten werden, nur wenig Inhalt vermitteln. Öfter ist von Schöffinnen und Schöffen berichtet worden, dass es wenig über ihre Rechte, dafür umso mehr um ihre Pflichten ging. Der „Ratgeber für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafgerichtsbarkeit“ von Lieber und Sens will hier Abhilfe leisten. Er erscheint bereits in dritter Auflage und die Autoren greifen auf eine breite Erfahrungsgrundlage zurück. Dazu zählen Seminare für Schöffinnen und Schöffen, in denen diese über ihre Schwierigkeiten und die zuweilen klar von „good practice“ abweichende Behandlung der Schöffen berichtet haben.

„Fit fürs Schöffenam“ ist gut gesetzt und lektoriert, was die Lektüre erleichtert. Der Text ist durchweg sehr lesbar und nur manchmal musste der Rezensent Zeilen noch einmal lesen, wenn es sehr technisch wurde, z. B. bei der Kalkulation, die der Strafzumessung in komplexeren Fällen zugrunde gelegt werden muss. Aber das ist der Materie geschuldet. Der Orientierung der Leser dienen ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein Register und ein Glossar für verwandte Begriffe. Zahlreiche gut gewählte Beispiele dienen dazu, die vorgestellten Regeln und mögliche Fallkonstellationen zu illustrieren. Es finden sich auch Ablaufdiagramme, die den Instanzenzug und die Schritte des Strafverfahrens darstellen.

Lieber und Sens sehen das Schöffenam als durchaus anspruchsvoll an und zeigen deutlich, dass es den ehrenamtlichen Richtern einiges abverlangen kann. Wie sehr, das hängt von der Fallkonstellation ab und sehr maßgeblich von der Unterstützung, die die vorsitzenden Berufsrichter ihren Laienkollegen leisten. „Fit fürs Schöffenam“ zeigt deutlich, wie manche Berufsrichter ihre Schöffen benachteiligen, aber auch, auf welche Rechte Schöffinnen und Schöffen bestehen können.

Denjenigen, die in der Justiz arbeiten oder zur Gerichtsbarkeit forschen, vermittelt „Fit fürs Schöffenam“ zahlreiche Informationen zur gerichtlichen Praxis, die so und so konzentriert nirgends sonst zu lesen sind. Damit bietet sich das Buch nicht nur für Schöffinnen und Schöffen zur Lektüre an. *Stefan Machura, Bangor (Wales/UK)*

Straf- und Strafprozessrecht

**Gertrude Lübke-Wolff: Der ehrliche
Deutsche. Über Problemverleugnung,
Moralismus und Regelungssillusionen in
Sachen Korruption. Frankfurt am Main:
Klostermann 2025. 343 S. (Klostermann
Rote Reihe; 162) Print-Ausg.: ISBN 978-3-
465-04668-4 € 29,80**

Die Richtung, in der die Autorin – weiland Richterin des Bundesverfassungsgerichts – ihre Untersuchung orientiert, wird bereits an der nicht zu übersehenden Ironie des Buchtitels deutlich. Ist der Deutsche tatsächlich seiner Natur nach so ehrlich, wie wir es gerne von uns behaupten? Stolz weisen wir auf den Korruptionswahrnehmungsindex CPI hin, in dem wir Platz 9 von 180 Staaten einnehmen. Ein Hinweis steckt aber schon im Begriff: Wahrnehmung! Korruption kann man dann nicht wahrnehmen, wenn sie durch Leugnung des Problems an sich, falscher Moralvorstellungen oder fehlender Regelungen überhaupt nicht sichtbar ist. Als

ein Beispiel mangelnder Regelung nennt Wolff die in Deutschland fehlende Unternehmensstrafbarkeit. Nach deutscher Rechtsauffassung ist Strafrecht schuldabhängig; Unternehmen als juristische Personen seien aber nicht schuldfähig. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden sind deshalb beim Verdacht korruptiven Verhaltens in einem Unternehmen darauf angewiesen, eine persönlich verantwortliche natürliche Person zu ermitteln. Bei den Verflechtungen der Unternehmen(sbeteiligungen) bis in den globalen Bereich ist es jedoch schwierig bis unmöglich, bestimmten Personen die Verantwortung für die Merkmale des strafbaren Sachverhalts und des Vorsatzes zuzuweisen.

Was aber ist unter Korruption zu verstehen? In Ermangelung einer gesetzlichen Definition wird üblicherweise auf diejenige von Transparency International zurückgegriffen, wonach Korruption der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil ist – im Bereich der Staatsgewalten wie der Wirtschaft, aber auch bei Organisationen und sonstigen nichtwirtschaftlichen Vereinigungen. Neben den politischen Schäden, die im Verlust von De-

mokratie und Rechtsstaatlichkeit bestehen, sind auch immense wirtschaftliche Schäden zu verzeichnen, deren Schätzungen jährlich zwischen 120 und 990 Milliarden Euro variieren. Deutschland ist hiervon nicht frei. Die Autorin zählt parteiübergreifend die Schwarzgeldaffäre der CDU auf, den Kölner Müllverbrennungsskandal mit projektfördernden Spenden an die SPD und „Beraterverträgen“ an Kölner Ratsmitglieder oder auch die Schmiergeldaffäre bei Siemens mit Auslandsbestechung im großen Stil. Auf der EU-Ebene machen gerade Zahlungen aus Aserbaidschan an EU-Parlamentarier aus Deutschland Schlagzeilen. Ein wesentlicher Hinweis auf Ursachen zur Verminderung der Wahrnehmung von Korruption betrifft den Gesetzgeber, dem die Autorin *Papierpolitik* vorwirft. Hierbei handelt es sich um eine Erscheinung, die auftritt, wenn die Parlamente zur Bekämpfung von Missständen „mal eben ein Gesetz machen“, ohne zugleich für einen wirksamen Vollzug zu sorgen. Mit einem zentralen Satz umreißt die Autorin ein Problem, das sich in Parlament, Verwaltung und Justiz national wie auf EU-Ebene in gleicher Weise wiederfindet: Abgeordnete wie Ministerialbeamte haben hinsichtlich der Vollzugsprozesse oft nicht einmal ansatzweise Kenntnisse und sind nicht in der Lage, die Probleme und Verfahren einer Umsetzung von neuen Regelungen zu antizipieren. Diese Feststellung mangelnder Erfahrung kann auf weite Bereiche der Justiz erweitert werden, in der Staatsanwälte und Richter wenig reale Vorstellungen von den zu beurteilenden Lebensverhältnissen haben. Wie sonst wäre zu erklären, dass persönliche „Spenden“ aus dem Bereich der Rüstungsindustrie an Abgeordnete des Haushalts- und des Verteidigungsausschusses in Höhe von 2.000 Euro pro Person durch eine Strafverfolgungsbehörde zur bloßen – straffreien – „Klimaverbesserung“ umdefiniert werden. Aus der Beschreibung bloßer Straftaten tritt die Autorin heraus in eine legislative und exekutive Analyse, die grundsätzliche strukturelle Defizite rechtsstaatlichen Handelns erkennen lässt. (hl)

Florian Jeßberger; Inga Schuchmann
(Hrsg.): Der politische Strafprozess. Eine
Spurensuche. Tübingen: Mohr Siebeck
2025. X, 239 S. (Politika; 24) Print-Ausg.:
ISBN 978-3-16-163826-8 € 79,00

Was ist ein politischer Strafprozess? Ist nicht jedes Strafverfahren, indem es mit der Macht in (vor allem Freiheits-)Grundrechte von Bürgern eingreift, ein politischer Prozess im Sinne platonischer *politeia*, der Gesamtheit der Bürger und ihrer Rechte als Ursprung des Staates? *Groenewold* und *Jeßberger* weisen einleitend auf die allgemeine Verwendung des Begriffes in kritischer Absicht hin. In seinem ersten Teil befasst sich das Buch mit der begrifflichen Bestimmung des „Politischen“ aus juristisch-typisierender, politischer und geschichtlich-wissenschaftlicher Perspektive. *Ingeborg Zerbis* versucht eine Typenbildung: international zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen, von autokratischen und diktatorischen Regimen zur Unterdrückung

von Regimekritikern, in rechtsstaatlich stabilen Staaten zur Bekämpfung machtmisbräuchlichen Verhaltens durch Korruption oder Bereicherung an Haushaltsmitteln durch politische Eliten. Zur Sicherung, dass politische Strafverfahren nicht in politische Verfolgung umschlagen, dient die Unabhängigkeit der Justiz mit ihrer eigentlichen Funktion, den Rechtsfrieden wiederherzustellen. *Sabrina Zucca-Soest* stellt die Frage, ob und wie politische Strafprozesse von politischer Justiz abzugrenzen sind. Recht und Politik stehen dabei in einem dualistischen Verhältnis als einander hemmende, aber auch legitimierende Elemente. Für *Annette Weineke* ist das „lange 20. Jahrhundert“ mit den politischen Prozessen der Weimarer Republik, des Nationalsozialismus und dessen Aufarbeitung in der Bundesrepublik sowie der Zeit des Kalten Krieges und den jeweiligen Protagonisten der Aufhänger zur Darstellung des voluntaristischen Gebrauchs politischer Prozesse zwischen Heiligsprechung und Gegnerbekämpfung. Im Teil „Konkretisierungen“ werden einzelne Strafprozesse auf ihren politischen Gehalt hin analysiert. So wollte der Vorsitzende des Frankfurter Schwurgerichts im Auschwitz-Prozess (1963-1965) diesen ausdrücklich nicht als politischen Prozess verstanden wissen. Dieser sollte nur die kriminelle Schuld, keine politische, moralische oder ethische Schuld prüfen. Demgegenüber verstand der Initiator des Verfahrens *Fritz Bauer* das Verfahren als zentralen Bestandteil eines kollektiven Läuterungsprozesses. Ähnliche Zuweisungen erhalten die Verfahren in der Bandbreite zwischen Schwurgericht und Amtsgericht, deren Angeklagte sich ausdrücklich gegen den Bestand der staatlichen Ordnung richteten (RAF, NSU) oder „nur“ die Politik verändern wollten (Friedensbewegung in Mutlangen). Sind auch Wirtschaftsstrafverfahren politische Verfahren, fragt *Kilian Wegner* am Beispiel des Mannesmann-Prozesses (2004-2006) – mit Seitenblick auf „VW-Abgas-Skandal“ und „Wirecard“-Verfahren – mit am Ende bejahender Antwort. Nebenbei zeigt diese Schilderung, dass die vielbeschworene Forderung nach einer Weisungsunabhängigkeit der Staatsanwaltschaft entsprechend der richterlichen Unabhängigkeit eine Fehlinterpretation ist. Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf, die das Mannesmann-Ermittlungsverfahren zunächst nicht einleiten wollte, wurde von der Generalstaatsanwaltschaft entsprechend angewiesen. Zwar schien die Staatsanwaltschaft durch das freisprechende Urteil des LG Düsseldorf zunächst rehabilitiert; dieses wurde aber durch den BGH aufgehoben. Auch insoweit machen Wirtschaftsstrafverfahren (gesellschafts-)politische Zusammenhänge deutlich. Abgerundet wird der Band durch die Betrachtung von im Kontext stehenden Bereichen wie die Gesetzgebung, die anwaltliche Vertretung, das Richterprivileg sowie die mediale Inszenierung des politischen Strafprozesses. Am Ende des Buches steht keine Antwort, aber eine argumentative Bereicherung des Lesers in der weiteren Diskussion. Politische Verfahren sind komplexer Natur; wer sie auf den Bereich der Sicherung der Staatsmacht, der Interessen des Mandanten, der individuellen Schuld oder der medialen Wirksamkeit reduziert, kann ihre Dimension nicht erfassen. (hl)